

Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de
Zuständig: Zimmer-Nr.: [Redacted]
Telefon: [Redacted]
Fax: [Redacted]
E-Mail: Gewaesser@landratsamt-paf.de
Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Postzustellungskunde

DBR Donau Bauschutt Recycling GmbH
Robert-Bosch-Str. 1-5
85053 Ingolstadt

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
42/6410.32 K 10/b

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
18.12.2024

Teilverfüllung eines Kiesweihers auf der Flurnummer 1259/1/(Weiher A) der Gemarkung Oberstimm zur Sicherung der sich auf dem Grundstück befindlichen Altlast und Neugestaltung des östlichen Bereichs des Abbaugeländes

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen mit Zulassungsvermerk (wird mit getrennter Post versandt)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Planegenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Der Fa. DBR Donau Bauschutt Recycling wird die Genehmigung zur Teil-Verfüllung des „Weiher A“ auf der Flur Nr. 1259/1 mit Sicherung der sich auf dem Abbaugrundstück befindenden Altablagerung (ehemals Kieswerk Zauner) mit Verfüllmaterial der Materialgüte Z0 unter folgender (aufschiebender) Bedingung erteilt:

Der Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung des Marktes Manching für die betroffene Fläche muss gefasst und veröffentlicht sein.

Der Nachweis für die Bedingung muss vor Baubeginn beim Landratsamt vorgelegt werden.

1.2 Plan

Das Vorhaben ist nach den vom amtlichen Sachverständigen geprüften und vom Landratsamt

Bankverbindung:

Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00 Uhr
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00 Uhr
* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:

Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

genehmigten (Genehmigungsvermerk vom 18.12.2024) Planunterlagen des Büro Geo + Plan

Stand 14.11.2024 durchzuführen.

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu beachten.

Angaben zu zukünftigen Planungen oder Überlegungen sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Unterlagen werden zum Bestandteil der Genehmigung erklärt und umfassen folgende Unterlagen:

a) Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht Stand November 2024 mit

Roteintragungen

b) Übersichtslageplan M 1:25.000

c) Flurkarte M 1:2.000

d) Bestandslageplan mit Standorten der Grundwassermessstellen

e) Schnitte der Verfüllung M 1:500

f) Grundstücksverzeichnis und Einverständniserklärung des Grundeigentümers

g) Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP

h) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

i) Rekultivierungs- und Gestaltungsplan

j) Hydrogeologisches Gutachten

k) Gutachten TAUW vom 17.12.2020

Unterlagen sowie Angaben im Erläuterungsbericht, die für den Antrag ohne Belang sind wurden nicht geprüft und sind auch nicht Bestandteil der Genehmigung.

1.3 Beschreibung der Maßnahme

a) Verfüllung Teilfläche der Fl. Nr. 1259/1 mit Sicherung der sich auf dem Abbaugrundstück

befindenden Altablagierung im ehemaligen Kiesabbau Oberstimm (Fa. Zauner) mit Verfüllmaterial der Materialgüte Z0.

b) Zeitlicher Verfüllplan

Verfüllung 2025 bis 2028

2. Inhalt- und Nebenbestimmungen

2.1 Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes

2.1.1 Fristsetzung für die Wiederverfüllung

Die Wiederverfüllung muss bis zum **31.12.2028** abgeschlossen sein.

2.1.2. Anzeigepflichten

Der Beginn und die Vollenbung der Verfüllarbeiten sind dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen.

2.1.3. Wiederverfüllung und Rekultivierung

Die Verfüllung mit Fremdmaterial entspricht gemäß dem Verfüll-Leitfaden einer Verfüllung der Kategorie: Nassverfüllung.

Es gelten die Anforderungen des Leitfadens der Verfüllkategorie B-/N.

2.1.4. Organisation und personelle Ausstattung

2.1.4.1. Verantwortlicher Leiter

Der Unternehmer hat für die Durchführung der Verfüllmaßnahme einen verantwortlichen Leiter und dessen Stellvertreter zu bestellen, der dem Landratsamt/Pfaffenhofen vor Baubeginn mitzuteilen ist. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die gesamten Maßnahmen plan-, sach- und beschheidsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Das eingesetzte Personal muss für ihren Tätigkeitsbereich die erforderliche Sachkunde besitzen (siehe Verfüll-Leitfaden B-10.6). Die Wiederverfüllung darf nur in Anwesenheit einer eingewiesenen Person durchgeführt werden.

2.1.4.2. Betriebsordnung und -tagebuch

Die Betreiberin eines Verfüllbetriebes hat vor Beginn der Verfüllung eine Betriebsordnung sowie ein Betriebstagebuch zu erstellen. Es ist regelmäßig fortzuschreiben. Es sind die Betriebsweise und die Aufgaben des Betriebspersonals festzulegen. Insbesondere ist das gemäß Genehmigungsbescheid zulässige Verfüllmaterial, die Durchführung der Annahmekontrolle und die Wiederverfüllung gemäß Betriebsplan festzulegen. Es sind unter anderem Hinweise aufzunehmen, wie bei Anlieferung von unzulässigem Verfüllmaterial zu verfahren ist.

2.1.4.3. Eigenüberwachung (EU)

2.1.4.3.1. Anforderungen an das Verfüllmaterial

Für die Wiederverfüllung dürfen ausschließlich folgende Materialien verwendet werden:

- **unbedenklicher Bodenaushub ohne Fremdannteile, Z0-Material entsprechend dem Verfüll-Leitfaden – Anlage 2 und 3**

Nähere Ausführungen zu „Unbedenklicher Bodenaushub“ siehe Kapitel A-5 (Begriffsbestimmungen) des Verfüll-Leitfadens.

Z0-Material gemäß Anlage 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens: Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z0 für das Eluat (Anlage 2) aufweisen. Für den Feststoff (Anlage 3) gelten hiftsweise die Z0-Werte wie für Sand aus Spalte 1, bzw. abhängig von der zu verfüllenden Bodenart maximal bis Spalte 2, also wie für Lehm und Schluff. Vorbehalt: Eine Anpassung der derzeit gültigen Z0-Zuordnungswerte im Hinblick auf mögliche neue Zuordnungswerte bleibt vorbehalten. Es sind immer die Z0-Werte der aktuell gültigen Fassung des Verfüll-Leitfadens zu beachten.

Die Verfüllung von organikhaltigen Unterböden ist nur bis 1 % TOC ist zulässig. Die Anlage 5 des Verfüll-Leitfadens ist zu beachten.

Auf das Vermischungsverbot (vgl. Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nach § 9 KrWG und § 6 DepV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Einbau von Fremdmaterial muss so erfolgen, dass bei der Fremdüberwachung das im jeweiligen Zeitraum verfüllte Material eindeutig zugeordnet und beprobt werden kann.

Vor Beginn der Maßnahme ist der Nachweis zu führen, dass ausreichend Verfüllmaterial in der geforderten Materialgüte Z0 für die Verfüllung bereitgestellt werden kann.

Diese Prognose ist jährlich, als Teil des Jahresberichtes, zu aktualisieren und zu erneuern.

Das Material für den Sperrriegel muss die Anforderungen aus der Anlage 7.1 (Hydrogeologisches Gutachten) zum Antrag vom 30.05.2023 i.d.F. vom 14.11.2024 erfüllen.

2.1.4.3.2. Herkunftsnachweis

Für das Einbaumaterial ist ein schriftlicher Herkunftsnachweis zu führen (vgl. Anlagen 13 und 15 des Verfüll-Leitfadens).

Der Nachweis besteht aus der

- Verantwortlichen Erklärung (VE) des Verfüllmaterialerzeugers (gemäß Anlage 13 des Verfüll-Leitfadens) und der
- Annahmeerklärung (AE) des Verfüllbetriebes (gemäß Anlage 13 des Verfüll-Leitfadens).

Der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials ist auf Grund seiner Herkunft, d.h. der Lage und der früheren Nutzung des Entnahmegeländes, im Vorfeld am Ort der Entnahme des Verfüllmaterials zu führen.

Eine Anlieferung von verdächtigem Material am Verfüllort, auch auf Zwischenlager, ist verboten. Material von Sammelstellen darf grundsätzlich nicht angenommen werden.
Nähere Ausführungen zu „Unbedenklicher Bodenaushub“ siehe Kapitel A-5 (Begriffsbestimmungen) des Verfüll-Leitfadens.

Nachweisführung:

Vor Anlieferung des Verfüllmaterials hat der Verfüllmaterialerzeuger die VE auszufüllen und dem Verfüllbetrieb zuzuleiten.

Die Betreiberin des Verfüllbetriebes prüft die Angaben in der VE. Sofern die Prüfung ergibt, dass aufgrund zusätzlich durchgeführter analytischer Untersuchungen das anzuliefernde Verfüllmaterial für die Verfüllung zulässig ist, erteilt der Verfüllbetrieb dem Verfüllmaterialerzeuger vor Beginn der vorgesehenen Verfüllung schriftlich die Annahmefähigkeit durch die AE (Annahmeerklärung). Der Verfüllmaterialerzeuger hat dem Beförderer eine Ablichtung des Nachweises zu übergeben, den dieser bei jeder Beförderung mitführen muss.

Der Verfüllbetrieb muss dem Anlieferer die Annahme des Materials anhand eines Übernahmescheins (gemäß Anlage 15 des Verfüll-Leitfadens) beschreiben. Im Übernahmeschein muss der Verfüllbetrieb außerdem das Ergebnis der Prüfung des Verfüllmaterials bei der Anlieferung und beim Einbau dokumentieren.

2.1.4.3.3. Probenahme und Analytik

Lässt sich aufgrund des Herkunftsnachweises eine Vorbelastung des Materials nicht eindeutig ausschließen (z. B. keine ausreichenden Kenntnisse der früheren Nutzung), ist eine organoleptische Prüfung durchzuführen. Optional kann mit zur Vorerkundung auch eine analytische Untersuchung des Verfüllmaterials erforderlich sein, um die Eignung für eine Beweissicherung zu belegen.

Die organoleptische Überprüfung, Probenahme und Analyse ist durch ein anerkanntes Institut/zugelassene Untersuchungsstelle durchzuführen (gem. Anlage 9 Verfüll-Leitfadens).

Der ausschließliche analytische Nachweis der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials (Beprobung ohne Vorerkundung/Herkunftsnachweis) ist nicht ausreichend (Verfüll-Leitfadens, Kapitel B-7.2/N).

Im Zuge der Eigenüberwachung ist das Verfüllmaterial entsprechend den Vorgaben aus B-9/N Probenahme/Analyse des Verfüllleitfadens zu überwachen.

Die Probenahme und Analyse ist durch ein anerkanntes Institut/zugelassene Untersuchungsstelle durchzuführen (gem. Anlage 9 Verfüll-Leitfaden).

Probenahme und Auswertung sind so zu koordinieren, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem Einbau von nicht beprobtem Material kommt.

Bei Überschreitung der Z0-Werte ist das Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich zu verständigen und die Verfüllung einzustellen.

2.1.4.3.4. Eingangskontrolle und Kontrolle beim Verfüllen

Der Kontrolle des angelieferten Verfüllmaterials kommt besondere Bedeutung zu.

Das angelieferte Material ist einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen und es ist zu überprüfen, ob es mit den Angaben im Übernahmeschein übereinstimmt.

Die Eingangskontrolle umfasst die Ausstellung des Übernahmescheins und den Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung (VE).

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeschein nicht plausibel, so darf das Material nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen.

2.1.4.3.5. Betriebstagebuch

Der Verfüllbetrieb hat zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der Verfüllung ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch enthält alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfüllung wesentlichen Daten, insbesondere

- Angaben über Art, Menge und Herkunft der vom Verfüllbetrieb angenommenen Materialien (z. B. durch Sammlung der Übernahmescheine).
- Die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Materials mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung (VE) sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen.
- Die Ergebnisse der stoffbezogenen Untersuchungen (z. B. organoleptische Prüfung).
- Besondere Vorkommnisse (z. B. illegale Ablagerung) und deren Abhilfemaßnahmen.
- Ergebnisse anlagenbezogener Untersuchungen (z. B. der Grundwassermessstellen).
- Ergebnis der Kontrollen durch die behördliche Überwachung (Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt)

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen.
Das Betriebstagebuch ist in gebundener Form bzw. per EDV zu führen und sicher aufzubewahren.
Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

2.1.4.3.6 Anlagenüberwachung

Die Anlage ist wöchentlich vom Betriebspersonal auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und das Ergebnis in das Betriebstagebuch einzutragen

2.1.4.3.7 Jahresbericht

Die wesentlichen Faktoren des Betriebes sind in einem Jahresbericht zusammenzufassen.
Dieser ist dem Landratsamt Pfaffenhofen unaufgefordert bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres vorzulegen.
Insbesondere müssen folgende Angaben im Jahresbericht enthalten sein:

- Ein Lageplan, woraus der aktuelle Stand der Verfüllung ersichtlich ist.

Die Fremdüberwachung überprüft die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebs-eigenen Kontrollen.

2.1.4.4.2 Aufgaben der Fremdüberwachung

Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Fällen einen Wechsel der Fremdüberwachung verlangen.

Es ist darauf zu achten, dass der Wechsel lückenlos erfolgt.

Die Fremdüberwachung ist rechtzeitig vor der erstmaligen Verfüllung zu beauftragen und vom Verfüllbeginn vorab in Kenntnis zu setzen.

Einen Wechsel des Fremdüberwachers hat der Betreiber dem Landratsamt Pforzheim innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

Die Fremdüberwachung ist vom Betreiber zu beauftragen.

Bis zur Veröffentlichung dieser Liste können Sachverständige Übergangsweise wie bisher beauftragt werden.

Diese Liste wird nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren verbindlich werden.

Voraussetzung nach Anlage 17 des Verfüll-Leitfadens erfüllen.

Das LfU (Landesamt für Umwelt) führt zukünftig eine Liste von Sachverständigen, welche die Verfüll-Leitfadens erfüllen.

in Bayern) haben oder die nachzuweisende Fachkunde gemäß 1.4 der Anlage 17 des Verfüll-Leitfadens erfüllen.

Gefährdungsabschätzung für den Wirkungsbereich Boden-Gewässer" nach der VStB-Boden (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen und Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern) haben oder die nachzuweisende Fachkunde gemäß 1.4 der Anlage 17 des Verfüll-Leitfadens erfüllen.

Sachverständigen/Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Fremdüberwachung ist durch einen fachlich qualifizierten, unparteiischen und unabhängigen Fremdüberwacher sind z. B. Personen, die eine Zulassung als Sachverständiger für das Sachgebiet "Gefährdungsabschätzung für den Wirkungsbereich Boden-Gewässer" nach der VStB-Boden (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen und Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern) haben oder die nachzuweisende Fachkunde gemäß 1.4 der Anlage 17 des Verfüll-Leitfadens erfüllen.

2.1.4.4.1 Fremdüberwachungsstelle

Die Fremdüberwachung (FÜ) kontrolliert und ergänzt die Eigenüberwachung (EÜ) und muss personell und organisatorisch von der EÜ getrennt sein.

2.1.4.4 Fremdüberwachung (FÜ)

Die Vorgaben für die Erstellung des Jahresberichts sind in Anlage 11 des Verfüll-Leitfadens aufgelistet.

- Eine Zusammenstellung des im Berichtsjahr abgelagerten Verfüllmaterials.
- Angabe zu den Verfüllmengen: Gesamtvolumen der Grube, bisheriges Verfüllvolumen, im Berichtsjahr verfülltes Volumen, Restvolumen.
- Zusammenstellung der im Berichtsjahr zurückgewiesenen Materialien.
- Die Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen und messungen.
- Die Berichte der Eigen- und Fremdüberwachung sind beizulegen.
- Die Messergebnisse der Grundwasseruntersuchungen sind beizulegen und gem. Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens zu bewerten.
- Dokumentation besonderer Ereignisse, Angabe von möglichen Ursachen und Abhilfemaßnahmen.
- Darstellung von Maßnahmen die erforderlich oder geplant sind, um den Betriebsablauf zu verbessern. Dazu gehören auch Maßnahmen, die von Seiten der Fremdüberwachung angemaht wurden.
- Teilnahmebestätigung der im Betrieb für die Verfüllung verantwortlichen Personen an einem Lehrgang für den Betrieb von Gruben, Brüchen und Tagebauen (alle zwei Jahre – gem. Verfüll-Leitfaden Nr. B-10.6).

Die Anzahl der Fremdüberwachungen soll in Abhängigkeit von der Vfüllmenge (voraussichtlich ca. 90.000 m³ jährlich) entsprechende dem folgenden Schema festgelegt werden:

- 4 x jährlich

Sofern es der Fremdüberwacher für notwendig hält, kann er weitere Überwachungen vornehmen.

Die Überwachung soll möglichst ohne Ankündigung durchgeführt werden. Falls erforderlich, sollte diese nicht mehr als einen Werktag vorher erfolgen. Dies ist im Bericht der FÜ zu begründen.

Sofern der Vfüllkörper aufgrund der Schüttform oder z. B. bei Vfüllungen im nassen Bereich weder für das Anlegen von Schürfen noch für Bohrungen zugänglich ist, ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt) festzulegen, wie die Kontrolle (einschließlich Beprobung) des Vfüllkörpers sichergestellt werden kann.

Der Fremdüberwacher hat folgende Aufgaben:

- Überprüfung und Bewertung der betriebseigenen Kontrollen (siehe Eigenüberwachung) sowie der zugehörigen Aufzeichnungen (z. B. Betriebsstagebuch usw.).
- Überprüfung und Bewertung des Nachweisverfahrens.
- Kontrolle und Überprüfung des vfüllten Materials durch Inspektion der Vfüllung und bei Verdacht, Untersuchung von Stichproben des angelieferten oder eingebauten Materials.
- Entnahme und Analyse (entsprechend Anlage 16 des Vfüll-Leitfadens) von repräsentativen Proben des bereits eingebauten Materials aus Schürfen oder Bohrungen in Abhängigkeit des Fremdüberwachungsschemas.
- Rückstellproben sind mind. 6 Monate bzw. bis zum Vorliegen abschließender Untersuchungsergebnisse aufzubewahren.
- Ein Probenahmeprotokoll ist zu erstellen.
- Es ist mindestens nach den Parameter-Listen in den Anlagen 2 und 3 des Vfüll-Leitfadens zu untersuchen.
- Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern.
- Einmessen (Lage, Höhe und Kartieren) der beprobten Bereiche.
- Bewerten der Analysen-Ergebnisse gemäß Anlage 16 des Vfüll-Leitfadens.
- Unverzügliche Mitteilung an die Kreisverwaltungsbehörde bei begründetem Verdacht auf Verunreinigung.

2.1.4.4.3 Berichte zur Fremdüberwachung

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind jeweils innerhalb von acht Wochen nach Überwachung in einem Bericht dem Betreiber und dem Landratsamt Pforzheim zuzuleiten.

Die Berichte der Fremdüberwachung sollen enthalten:

- Name und Anschrift des Vfüllbetriebes.
- Auflistung der geltenden Bescheide.
- Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben (Herkunfts- und Überwachungsartweise) sowie besondere Vorkommnisse.
- Bericht über die Überprüfung und Bewertung der betriebseigenen Kontrollen nach Kap. B-10 und B-11 (des Vfüll-Leitfadens) sowie der zugehörigen Aufzeichnungen.
- Bericht über Probenahmen und Untersuchungen am Vfüllmaterial, insbesondere Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Zuordnungswerten.

2.1.4.5 Auflagenverstoß

- Bericht über Grundwassermessstellen, Probenahmen und Untersuchungen des Grundwassers, insbesondere Aussagen zu den Ergebnissen und Bewertungen der Eigenüberwachung zum Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Differenz- bzw. Auslöseschwellenwerten für das Grundwasser.
- Bericht über sonstige vorgenommene Prüfungen.
- Zusammenfassende Bewertung der Überwachungsstätigkeit.

Wird unzulässiges Material verfüllt, ist dieses wieder zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Der Entsorgungsnachweis für das ungeeignete Material ist der zuständigen Abfallbehörde (Landratsamt Pfaffenhofen) vorzulegen.

2.1.5 Vorkehrung zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen

Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Verfüllgelände für Dritte unzugänglich zu machen.

2.1.6 Wasserqualität - Grundwasserüberwachung

Zur Beweissicherung muss der Betreiber das Grundwasser regelmäßig überwachen.

2.1.6.1 Messstellennetz und Messstellenpass

Die Grundwassermessstellen sind jederzeit frei zugänglich zu halten.
Für jede Messstelle ist ein Messstellenpass zu erstellen (Musterpass siehe LfU-Merkblatt Nr. 3.8/6).

2.1.6.2 Probenahme und Dauer der Beweissicherung

Mit der Probenahme ist ein fachkundiges Büro/Labor zu beauftragen, welches nach § 18 BBodSchG für den Untersuchungsbereich 2.1 gem. VSU § 13 zugelassen ist, oder eine für die Grundwasserprobenahme nach DVGW-Arbeitsblatt W112 akkreditierte Untersuchungsstelle.

Bei der Probenahme sind die einschlägigen Einheitsverfahren zu beachten und regelmäßig mit den Ergebnissen anzugeben.
Mängel am Zustand der Messstellen sind im Zuge der Beprobung festzuhalten.

Die Einstellung der Grundwasserüberwachung darf frühestens 5 Jahre nach Beendigung der Rekultivierung erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Pfaffenhofen. Sollte die Grundwasserüberwachung eine Beeinträchtigung des Grundwassers ergeben, ist die Überwachung über diesen Zeitraum hinaus in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt fortzuführen.

2.1.6.3 Untersuchungsumfang und Berichterstattung

Das Grundwasser ist folgendermaßen zu untersuchen:

- Neben den Grundwassermessstellen BG 016096, BG 016097, B4, B5 und 1/23 sind aufgrund des großen Verfüllungsriffs in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt noch vor Beginn der Maßnahme zu errichten.

- Das Grundwasser im Kiesweier ist halbjährlich im Bereich der aktuellen Schüttante auf die Parameter nach Anlage 4 des Vfüll-Leitfadens (Basis- und Leitparameter) zu untersuchen. Zusätzlich zum Untersuchungsumfang sind die Grundwasserstände der einzelnen Messstellen bei jeder Untersuchungskampagne zu erfassen und zu dokumentieren und die Grundwasserfließrichtung zu bestimmen.
- Die Grundwassermessstellen BG 016096, BG 016097, B4, B5 und 1/23 sind noch zu errichtenden Grundwassermessstellen im Norden und Osten der Vfüllung sind halbjährlich auf die Parameter nach Anlage 4 des Vfüll-Leitfadens (Basis- und Leitparameter) zu untersuchen.
- Vor** Beginn der Maßnahme ist eine einmalige Beprobung der Grundwassermessstellen zur Beweissicherung durchzuführen.
- Die Funktionsfähigkeit der Messstellen BG 016096, BG 016097, B4, B5 und 1/23 sind **vor** Beginn der Maßnahme nachzuweisen.
- Die Grundwassermessstellen sind bis 5 Jahre nach Beendigung der Vfüllung weiter zu beproben.

Die Ergebnisse der Untersuchung und die Messergebnisse sind gem. Anlage 12 des Vfüll-Leitfadens in chemischer und hydrogeologischer Sicht zu bewerten und anhand der vorgegebenen Differenz-/Auslöseschwellen gem. Anlage 4 des Vfüll-Leitfadens zu vergleichen und in einem Bericht zusammenzustellen.

Bei Überschreitung der Auslöseschwellen sind die Messergebnisse durch ein Wiederholungsbeprobung zu prüfen.

Bestätigt sich die Überschreitung der Auslöseschwelle und damit eine mögliche Grundwasserbeeinflussung, so sind durch den Betreiber unverzüglich die zuständige Rechtsbehörde und das WWA zu unterrichten und mit deren Einvernehmen nach dem in Anlage 4 des Vfüll-Leitfadens aufgeführten Maßnahmenplan zu verfahren.

2.1.7 Abnahme

Nach Beendigung der Vfüllmaßnahme hat der Unternehmer eine nachvollziehbare Abnahme gemäß Art. 61 BayWG durch einen privaten Sachverständigen durchzuführen und dem Landratsamt Pfaffenhofen zu übersenden.

2.1.8 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Erfüllung der Auflage Nr. 2.1.4.5 (Entfernung nicht zulässigen Vfüllmaterials) wird dem Unternehmer die Leistung einer Sicherheit gem. Art. 72 BayWG auferlegt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Mit der Durchführung des genehmigten Plans darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit geleistet ist.

Vor einer Anordnung der Rückgabe der Sicherheit hat der Unternehmer die Beschneidung über die beanstandungsfreie Abnahme nachzuweisen.

2.1.9 Betretungsrecht

Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren.

2.1.10 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2.1.11 Oberflächenversiegelung

Die Entwässerung der geplanten Oberflächenabdichtung ist so zu gestalten, dass durch die Versickerung keine weitere Austragung von Schadstoffen aus der Altlast zu besorgen sind.

(Die Oberflächenversiegelung mit Neubau einer Halle wurde mit Baugenehmigung vom 18.07.2024 Az. 30/602 BAWI 20220688 genehmigt).

2.2 Auflagen der unteren Naturschutzbehörde

2.2.1 Die Umweltbaubegleitung hat durch eine ökologisch versierte Person (Umweltbaubegleitung mit Nachweis eines Abschlusses als Landschaftsarchitekt, Landschaftsplaner, Biologe oder vergleichbare Abschlüsse) zu erfolgen.
Die Kontaktdaten der Umweltbaubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig, mind. 2 Wochen vor Beginn der Baustelleneinrichtung, zu übermitteln.

2.2.2 Die im geprüften Rekultivierungs- und Gestaltungsplan (Anlage 4.1, Datum 16.05.2024) dargestellten Pflanzungen sind nach Verfüllung des jeweiligen Abschnittes innerhalb der folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) fachgerecht auszuführen.
• Die Fertigstellung der Pflanzungen ist der Unteren Naturschutzbehörde durch die Übersendung des Lieferscheins der Baumschule, sowie anhand von Fotos anzuzeigen.
• Die Pflanzungen sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
• Ausfälle sind noch in der Pflanzperiode zu ersetzen, in der sie auftreten. Treten Ausfälle außerhalb der Pflanzperiode auf, so sind diese in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

2.3 Auflagen des staatlichen Bauamtes Ingolstadt

2.3.1 Durch das Auffüllen dürfen keine Beeinträchtigungen/Schäden des Straßengrundes/Straßenkörpers entstehen.

2.3.2 Der Antragsteller haftet für eventuell entstehende Schäden.

2.3.3 Für die Zu- und Abfahrten der Teilverfüllung ist die Sichere Zufahrt mit Ampelanlage Immelmannkaserne zu benutzen

2.3.4 Es sind die bestehenden Zufahrten zu verwenden.

2.3.5 Straßenversicherungen (Bundesstraße 13) im Zusammenhang mit der Teilauffüllung sind umgehend zu beseitigen .

Hinweis: Zukünftig evtl geplante Zufahrten sind vorab mit dem staatlichen Bauamt abzusprechen und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens

2.4 Auflagen des Netzbetreibers

Im Radius von mindestens 5m zu den Freileitungen dürfen keine Arbeiten erfolgen.

2.5 Zwangsgeld

Für die Inhaltsbestimmungen

- Nr. 2.1.4.3.1,
- Nr. 2.1.4.3.2,
- Nr. 2.1.4.3.3,
- Nr. 2.1.4.3.5,
- Nr. 2.1.4.4.2,
- Nr. 2.1.4.5 und
- Nr. 2.1.6 (2.1.6.1 bis 2.1.6.3)
- Nr. 2.2.1
- Nr. 2.2.2

wird für den Fall der Nichterhaltung ein Zwangsgeld in Höhe von je [REDACTED] € festgesetzt.
Das Zwangsgeld wird bei jedem Verstoß gegen eine dieser Auflagen fällig.

2.6 Weitere Auflagen:

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

3.1 Die DBR Donau Bauschutt Recycling GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.
Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] für die Gutachten des WWA Ingolstadt sowie 3,45 € für die Postzustellungskunde angefallen.

Gründe:

I.

Sachverhalt

1. Vorhaben

Beschreibung der Maßnahme

Die Fa. DBR Donau Bauschutt Recycling beantragt die Teilverfüllung der Fl. Nr. 1259/1 mit Sicherung der sich auf dem Abbaugrundstück befindenden Altablagierung im Kiesabbau Oberstimm (ehemals Kieswerk Zauner) mit Verfüllmaterial der Materialgüte Z0.

Im Mai 2023 legte die Antragstellerin Unterlagen zur teilweisen Verfüllung des Gewässers vor.

Im Februar bzw. Mai 2024 wurden geänderte Unterlagen nachgereicht bzw. geändert.
Im November 2024 wurden aktualisierte Pläne, in denen alle Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet werden sollten, vorgelegt.

2. Verfahren

Im wasserrechtlichen Verfahren wurde das Anhörungsverfahren durchgeführt.
Folgende Fachstellen/Behörden wurden beteiligt und haben sich zu dem Vorhaben geäußert:

- Markt Manching,
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt,
- Untere Naturschutzbehörde,
- der regionale Planungsverband der Region Ingolstadt
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- das staatliche Bauamt Ingolstadt
- die Fischereiberechtigten
- das Sachgebiet Bauleitplanung am Landratsamt Pfaffenhofen

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter legte die R&H Umwelt GmbH eine Betrachtung vor, die im März 2024 nochmals angepasst wurde. Das Landratsamt führte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) durch, welche ergeben hat, dass das Vorhaben keine nachteiligen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat. Dieses Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landkreises Nr. 24/2024 veröffentlicht.

4. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Ermittlung und Darstellung, ob Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) vom Vorhabensträger vorgelegt. In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten aufgelistet.

Laut sAP kommt es durch die Teilverfüllung zu einem Verlust des Schilffürtels, in welchem vier Brutpaare des Teichrohrsängers kartiert wurden. Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu zerstören. Nach Absatz 5 liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Deshalb ist es erforderlich, vor Verfüllung der Phase 3 eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality), in Form einer Neuanlage eines 500 m² großen Schilfbestands (Art: Phragmites australis) in einem der angrenzenden Weiher an geeigneter Stelle umzusetzen (Seite 54 Nr. 15.5 des Erläuterungsberichts). Der gewählte Standort des neuanzulegenden Schilfes wird im Vorfeld in Bezug auf seine Eignung mit der UNB abgestimmt. Der Schilfbestand muss die ökologische Funktion bereits vor Beginn der Phase 3 gewährleisten und daher eine entsprechende Höhe und ein gewisses Alter erreicht haben.

5. Rechtsverhältnisse

Die betroffene Teilfläche aus dem Grundstück Flurnummer 1259/1 der Gemarkung Oberstimm befindet sich im Grundeigentum von Herrn Michael Zauner. Der Eigentümer hat dem Vorhaben zugestimmt.

Rechtliche Würdigung

Die Fa. DBR Donau Bauschutt Recycling beantragt die Teilverfüllung des „Weiher A“ auf dem Grundstück Flur Nr. 1259/1 mit Sicherung der sich auf dem ehemaligen Abbaugrundstück befindenden Altablagerung im Kiesabbau Oberstimm (ehemals Kieswerk Zauner).

Der Antrag wurde als Tektur eingereicht, jedoch kann als Tektur nur eine geringfügige oder kleinere, das Gesamtvorhaben in seinen Grundzügen nur unwesentlich berührende Änderung eines bereits genehmigten Vorhabens, die sich **während** des Genehmigungsverfahrens **oder nach Erteilung** der Genehmigung ergeben hat bzw. ergibt, angesehen werden.

Von einem Tekturantrag oder einer Tekturgenehmigung kann dabei nur gesprochen werden, wenn die Identität des (genehmigten) Vorhabens gewahrt bleibt.

Weiterhin darf das Vorhaben **nicht endgültig fertig gestellt sein**, dh. nicht tatsächlich vollständig errichtet und zum planfestgestellten Zweck in Betrieb genommen sein.

Das Vorhaben ist dabei das vom Antragsteller beantragte und planfeststellungspflichtige Vorhaben, hier die Herstellung eines Gewässers.

Das Vorhaben war jedoch vor Antragstellung der Verfüllung bereits fertig gestellt, der Kiesabbau wurde 2018 beendet und die Anlagen abgebaut und abtransportiert.

Das Vorhaben ist daher als neues Vorhaben anzusehen.

Hinweis:

Mit Schreiben vom 19.12.2018 ist die Beendigung des Kiesabbaus sowie der Abbau und der Abtransport der Anlagen durch die Firma Reisinger angezeigt worden.
Laut Bescheiden vom 05.10.1987, zuletzt geändert mit Bescheid vom 23.02.2022 und Bescheid vom 12.04.2011 ist bei den Weihern A bis C die Abnahme gemäß Art. 61 BayWG durchzuführen und die jeweilige Abnahmebescheinigung vorzulegen.

Das beantragte Vorhaben umfasst eine Nassverfüllung mit Herstellung eines Sperrriegels zur dauerhaften und deutlichen Reduzierung der Grundwasserdurchströmung im Bereich mit den vereinzelter Bodenverunreinigungen.

Die ergänzende Oberflächenversiegelung mit Neubau einer Halle wurde mit Baugenehmigung vom 18.07.2024 Az. 30/602 BAVV I 20220688 genehmigt.

Gleichzeitig wird mit der Nassverfüllung die derzeitige halbinselartige Geometrie des Vorhabensstandortes zu einer kompakten Fläche umgeformt, im notwendigen Umfang vergrößert und die Nutzbarkeit dadurch im Sinne des Antragstellers verbessert.

Die abzuschuernde Altablagerung befindet sich im nordöstlichen Bereich des Gesamtareals, auf dem Grundstück Flur-Nr. 1259/1.

Die Flächenarrondierung zur Herstellung des Sperrriegels befindet sich ebenfalls auf dem Grundstück Teilfl. 1259/1.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – sachlich und örtlich zuständig.

2. Plangenehmigung

Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau ist § 68 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-. Nach § 67 Abs. 2 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Die Beseitigung eines Gewässers bedarf daher grundsätzlich einer Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG). Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 68 Abs. 2 WHG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn für einen Gewässerausbau nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

2.1 Prüfung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG:

Nach § 7 Abs 1 UVPG, § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18. der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c UVPG.

In Anlage 3 zum UVPG werden die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung genannt:

- Merkmale des Vorhabens,
- Standort des Vorhabens und
- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Weder die Merkmale noch der Standort des Vorhabens geben einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann. Aufgrund der eingehenden Prüfung der vorgelegten Betrachtung über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange kommt das Landratsamt Pfaffenhofen zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Plangenehmigung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

Nachdem keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann im vorliegenden Fall ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

2.2 Zwingende Versagungsgründe:

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Durch das Vorhaben findet keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit statt.

Nach dem aktuellen Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten darf eine ausnahmsweise Verfüllung von ehemaligen „nassen Gruben“ (Abbaustellen von Sand und Kies... im Grundwasser) nur genehmigt werden, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Auf dem Betriebsgelände/Kiesgrube der Fa. Zauner in Oberstimm wurde im nordöstlichen Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 1259/1 in den 1970er Jahren eine ausgekiesete

Teilfläche widerrechtlich mit ungeeignetem Boden und Bauschutt verfüllt.

In der Vergangenheit wurden Bodenuntersuchungen und ein Grundwasser-Monitoring durchgeführt, um eine potenzielle schädliche Bodenveränderung zu erkunden und zu überwachen. Um das Monitoring über einen absehbaren Zeitraum beenden zu können sollen in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt nun Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, die auf eine mögliche Folgenutzung abgestimmt sind.

Darüber hinaus befürwortet der Markt Manching das Vorhaben und beabsichtigt die Weiterentwicklung des Gebietes zur Entstehung neuer Siedlungsflächen:

Die Sicherung der Altlast zur Wahrung des Grundwasserschutzes sowie die beabsichtigte Bauleitplanung begründen das öffentliche Interesse zur teilweisen Verfüllung der ehemaligen Nassabbaustelle

2.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Auflagen und Bedingungen finden ihre Grundlage in § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG.

Der Verfüll-Leitfaden ist eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die den bayerischen Behörden konkrete Vorgaben und Anhaltspunkte bei Genehmigungen sowie bei Entscheidungen, die gegenüber Betreibern von Verfüllungen zu treffen sind, gibt.

In pflichtgemäßer Ermessenausübung (Art 40 BayVwVfG - bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz-) wurden die notwendigen Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die Bedingung hat ihre Grundlage in Art. 36 Abs 2 Nr. 2 BayVwVfG und stellt sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens eingehalten werden.

Im Verfüllleitfaden ist in B-2/N festgelegt, dass zu den Gründen des öffentlichen Interesses unter anderem Vorgaben der Bauleitplanung, soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widerspricht, zählen.

Der Markt Manching beabsichtigt zwar die Weiterentwicklung des Gebietes, ein Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung liegt jedoch noch nicht vor. Die Planungsabsicht muss jedoch hinreichend konkretisiert sein, damit das öffentliche Interesse angenommen werden kann.

Die Vorlage des notwendigen Aufstellungsbeschlusses wurde daher als Bedingung festgelegt, um das öffentliche Interesse für die über die Sicherung der Altlast hinausgehenden Verfüllung sicherzustellen

2.4 Variantenprüfung

Mit Unterlagen vom Februar 2024 hat die Unternehmerin eine Darstellung und Bewertung der Sanierungsvarianten vorgelegt.

Aufgrund der aufgezeigten Nachteile wurden die Varianten A) bis C) verworfen und der hier beantragten Variante D) „Oberflächenversiegelung mit Sperrriegel“ der Vorzug gegeben.

2.5 Rechte Dritter / Träger öffentlicher Belange

Die Anhörung wurde ordnungsgemäß nach Art. 73 Abs. 1–5 BayVwVfG durchgeführt.

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert;

Nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter, die nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht berührt.

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften die durch die Maßnahmen nicht erfüllt werden könnten, sind nicht erkennbar und wurden auch von keinem Träger öffentlicher Belange vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange sind bei Einhaltung der mitgeteilten Auflagen mit dem Vorhaben einverstanden, vorgeschlagene Auflagen wurden in den Bescheid mit aufgenommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat dem Vorhaben bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt, wenn das öffentliche Interesse begründet wird.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu. Um eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, deren Aufgabe neben der fachgerechten Herstellung der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen auch die Vermeidung von Beeinträchtigungen unmittelbar benachbarter, nicht zwingend zu beeinträchtigender Lebensraumstrukturen umfasst.

Dies wurde ebenfalls in den Auflagen festgesetzt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu.

Das staatliche Bauamt stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung der Auflagen zu.

Das Sachgebiet Bauleitplanung am Landratsamt weist auf den momentanen Widerspruch zum Flächennutzungsplan hin, der eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfordert.

Des Weiteren wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes angeregt.

Der Markt Manching stimmt dem Vorhaben zu und beabsichtigt die Durchführung eines Bauleitplanungsverfahrens für das Gebiet.

2.6 Planerische Abwägung:

Ebenso wie im Falle einer Planfeststellung ist der Genehmigungsbehörde auch bei der Plangenehmigung ein Planungsermessen in Form der planerischen Gestaltungsfreiheit eingeräumt. Hierbei ist eine Abwägung zwischen den berührten Interessen durchzuführen.

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie mehr als

geringfügig sowie schutzwürdig sind.

Auch wirtschaftliche Interessen des Vorhabensträgers sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die Abwägung relevante Umstände, die gegen die Erteilung der Plangenehmigung sprechen, liegen nicht vor.

Hinsichtlich des Abbaus und der Wiederverfüllung von Nassauskiesungen gibt der Regionalplan (Art 8

LplG - Landesplanungsgesetz-) der Region 10 als Ziel vor, dass abgebaute Flächen bei

Nassauskiesungen nicht wieder verfüllt werden sollen.

Eine ausnahmsweise Nassverfüllung mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn der

Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten

ist.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.
 Der regionale Planungsverband stimmt der Vorfällung bei Einhaltung der Vorgaben und mit Inkrafttreten der 30. Änderung des Regionalplans Ingolstadt (10) zu, da dann kein Zielkonflikt mehr vorliegt.
 Der Markt Manching beabsichtigt die Weiterentwicklung des Gebietes zu Gewerbeflächen und stimmt dem Vorhaben ausdrücklich zu.
 Der Planungswille der Gemeinde Manching zur Weiterentwicklung dieses Gebietes liegt im öffentlichen Interesse.
 Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange kommt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu dem Ergebnis, dass die Vorfällung der offenen Wasseroberfläche gerechtfertigt und vertretbar ist.
 Verstöße gegen strikte Planungsgrundsätze bzw. striktes Recht sind nicht ersichtlich.
 Bei Betrachtung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig und zur Sicherung der historischen Altlast geeignet.
 Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen konnte die Plangenehmigung erteilt und so den Interessen des Vorhabensträgers Rechnung getragen werden.

2.7 Ermessen:

Nachdem keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist kann im vorliegenden Fall nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG ein Planenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

In pflichtgemäßer Ermessensausübung hält das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm das Plangenehmigungsverfahren für das geeignete Verfahren.

Da eine Beeinträchtigung Rechte Dritter nicht zu erwarten ist, erscheint die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich.

2.8 Bürgerschaft

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach dem voraussichtlichen Aufwand, der erforderlich ist, um den wasserrechtlich geforderten Zustand herzustellen oder wiederherzustellen, zu bemessen.

Nach B-16 des Verfüllleitfadens sind für die Berechnung der Sicherheitsleistung in der Regel 10 €/m³ Verfüllmaterial für 10 % des Verfüllmaterials anzusetzen.

Bei der von der Fa. DBR angesetzten Verfüllkubatur ergibt sich hier eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] Euro.

Die Summe ist nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt als amtlicher Sachverständiger gerechtfertigt.

2.9 Zwangsgeld

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - VWZVG

Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne von Art. 23 Abs. 1 VWZVG enthält, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigelieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf (Art. 31 Abs. 3 VWZVG).

Das Zwangsgeld soll das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen.

Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach Pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. (Art. 31 Abs. 2 VWZVG)

Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts als amtlicher Sachverständiger ist die Höhe von [REDACTED] Euro pro Auflage angemessen.

Das Zwangsgeld wurde daher in dieser Höhe angesetzt

Das Zwangsgeld kann solange und sooft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VWZVG).

3. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes - KG - i.V.m. der Tarifnummern 8.IV.0/1.14.3.2 und 1.14.3.1 KVZ - Kostenverzeichnis-

Nach Tarifstelle 1.14.3.1 sind 5 % der Investitionskosten als Gebühr festzusetzen.

Da es sich hier jedoch um eine Plangenehmigung handelt, sind nur 75 % dieser Gebühren festzusetzen (1.14.3.2).

Nach Angabe der Firma Büchl GbR werden für die Erfüllung Investitionskosten i.H.v. ca. [REDACTED] Euro angesetzt.

An Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt [REDACTED] sowie 3,45 Euro für die Postzustellungsurkunde angefallen.

Hinweis:

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.